

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Nidwalden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31305>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Taubstumme müssen dermalen auf die Erträge der ausschließlich für sie bestimmten Kaiser-Röthlin-Stiftung verwiesen werden.

- b) Der zu Unterstützende muß im Kanton wohnender Kantonsbürger oder seit fünf Jahren im Kanton wohnender Schweizerbürger sein.
- c) Die Vermögensverhältnisse müssen derart beschaffen sein, daß eine Anstaltsversorgung ohne Unterstützung ganz oder nahezu unerschwinglich wäre. Bei der Verteilung sind die Beiträge nach den Vermögensverhältnissen abzustufen.
- d) Es werden nur Beiträge an die Versorgung in Anstalten, die der beruflichen Ausbildung dienen, verabfolgt und nur für solche Anormale, bei denen eine zweckentsprechende Ausbildung erwartet werden kann. Anormale im Alter von über zwanzig Jahren fallen außer Betracht.

Art. 5. Der Vorsteher des Vormundschafts- und Armendepartements besorgt die Verwaltung des Fonds.

Art. 6. Die erste Ausschreibung und Verteilung hat im Sommer oder Herbst 1929 zu erfolgen.

VII. Kanton Nidwalden.

1. Primarschule.

I. Verordnung über die Verteilung der Stipendien im Institut Maria Rickenbach. (Landrat, 20. Oktober 1928.)

Mit Zuschrift vom 27. Februar 1859 hat das löbliche Frauenkloster Maria Rickenbach um die Anerkennung des Landrates von Nidwalden, die am 13. April 1859 erfolgte, nachgesucht und dabei das Anerbieten gemacht, von der Zeit der hohen landrätslichen Bestätigung an, „fortwährend und zu allen Zeiten ihres Bestandes acht arme Kinder von Nidwalden und bei bessern Vermögensumständen noch mehrere Kinder unentgeltlich pflegen, kleiden, nähren, erziehen und für ihren Unterricht in Religion, Schule und Arbeit sorgen zu wollen“. Über die Verteilung dieser Stipendien vom Institut Maria Rickenbach erläßt der Landrat folgende Bestimmungen:

§ 1. Auf die einzelnen Armengemeinden entfallen folgende Freiplätze am Institut Maria Rickenbach: Auf Stans 3, auf Buochs, Wolfenschiessen, Beckenried, Hergiswil und Emmeten je 1 Freiplatz.

§ 2. Es sind bei Verleihung dieser Freiplätze nur arme, wirklich unterstützungsbedürftige Familien zu berücksichtigen.

§ 3. Die Stipendien können in der Regel nur an Kinder erteilt werden, welche die zweite Klasse Primarschule bereits absolviert haben.

§ 4. Das ländliche Institut benachrichtigt den Präsidenten des Erziehungsrates, sobald ein Stipendium frei geworden ist, worauf der Freiplatz im Amtsblatt zur Bewerbung ausgeschrieben wird. Bei der Anmeldung sind die bisher erhaltenen Schulzeugnisse, sowie eine Empfehlung des Ortsseelsorgers einzurichten.

§ 5. Auf Grund der laut § 4 eingegangenen Zeugnisse nimmt der Regierungsrat nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen die Verleihung der Freiplätze vor.

§ 6. Nach einmal erfolgter Aufnahme darf kein Kind ohne Bewilligung des Regierungsrates entlassen werden, bevor es die siebente Klasse absolviert hat.

Langwierige wie auch ansteckende Krankheit, total mangelndes Talent oder Unverbesserlichkeit eines Kindes gelten als Entlassungsgründe.

§ 7. Erziehung und Pflege der Stipendantinnen stehen unter der Aufsicht des Erziehungsrates, dem vom Institute jährlich die Schulzeugnisse der Kinder eingereicht werden.

§ 8. Die in Betracht fallenden Armenverwaltungen haben für das Wohl und Fortkommen der austretenden Stipendantinnen Sorge zu tragen. Es ist ihnen daher durch das ländliche Institut Maria Rickenbach von dem bevorstehenden Austritt eines Kindes wenigstens drei Monate vorher Mitteilung zu machen.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch den Landrat in Kraft und ist damit der Erlaß des Landrates vom 30. September 1867 und die Verordnung vom 8. Oktober 1862 und vom 13. September 1894 aufgehoben.

2. Mittelschulen.

2. Verordnung über die Verleihung der Freiplätze an der Stiftsschule in Engelberg. (Landrat, 20. Oktober 1928.)

Nach § 1 der Vergleichsurkunde zwischen Ob- und Nidwalden vom 8. August 1816, betreffend das Kloster und Tal Engelberg, verbleiben Nidwalden die gewohnten drei Stipendien in dem Kloster Engelberg. Über die Verleihung dieser drei Freiplätze erläßt der Landrat folgende Bestimmungen:

§ 1. Die drei Freiplätze sollen an talentierte, offenbar zu höherer Bildung berufene Jünglinge verliehen werden, und zwar

vorab an solche, die sich in finanziellen Verhältnissen befinden, welche ihnen den Besuch einer höheren Lehranstalt sonst kaum oder gar nicht gestatten würden.

§ 2. Jeder der drei Freiplätze wird vorerst probeweise für ein Jahr verliehen. Wenn befriedigende Resultate vorliegen, so wird das Stipendium dem betreffenden Studierenden für drei weitere Jahre zuerkannt, sofern er während dieses Zeitraumes dieser Wohltat sich würdig erweist. Während mehr als vier Jahren kann der Freiplatz nicht an den nämlichen Inhaber verliehen werden, sofern sich andere geeignete Bewerber melden.

§ 3. Sobald ein Freiplatz ledig gefallen ist, wird er durch den Präsidenten des Erziehungsrates zur Bewerbung im Amtsblatt ausgeschrieben. Studierende, welche um dieses Stipendium sich bewerben, haben die Jahreszeugnisse derjenigen Schulen, welche sie in den vorhergehenden Jahren besucht haben, samt einem Testimonium clausum der Schulleitung oder des Rektorates der betreffenden Lehranstalt einzureichen.

§ 4. Von den eingegangenen Anmeldungen gibt der Präsident des Erziehungsrates dem Rektorat der Stiftsschule Engelberg Kenntnis, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Wünsche und Ansichten in unverbindlicher Weise zu äußern.

§ 5. Auf Grund der laut § 3 eingereichten Zeugnisse und der laut § 4 eingeholten Meinungsäußerung des Rektorates der Stiftsschule Engelberg reicht der Erziehungsrat seine Vorschläge über die Zuteilung der Stipendien an den Regierungsrat ein, der nach Maßgabe von §§ 1 und 2 über die Verleihung endgültig entscheidet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch den Landrat in Kraft und ist damit die Verordnung vom 10. Juni 1863 aufgehoben.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.

IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1928.
